

NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Kurz + Knapp

Rathaus geschlossen

Am Rosenmontag, 3. März, ist das Rathaus ganztägig geschlossen. Allerdings ist das Wahlamt im Bürgerbüro von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich die Nachweise, die zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Europawahl notwendig sind, erteilt werden. Es kann weder gewählt noch Briefwahl beantragt werden.

Wertstoffzentrum

An Rosenmontag ist das Wertstoffzentrum Neunkirchen geschlossen.

Reguläre Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr: 12 - 17 Uhr
Do: 8 - 18 Uhr und
Sa: 8 - 16 Uhr

Tel. (06821) 8692255
www.wertstoffzentrum-nk.de

Müllabfuhr

Am Montag, 3. März, fällt die Bio-müllabfuhr aus. Sie wird komplett am Dienstag, 4. März, nachgeholt. Das gilt auch für die Restmüllabfuhr der Großraumbehälter. Die Müllgefäße sind ab 6 Uhr bereitzustellen.

Heringessen

Am Aschermittwoch, 5. März, 18 Uhr trifft sich die „Bürgerinitiative Neunkirchen Stadtmitte e.V.“ im KOMMzentrum, Kleiststr. 30b. Themen sind u.a. das Familienkonzert „Peter und der Wolf“ und die Planungen für 2014. Alle, die dabei helfen möchten, ihre Stadt lebenswerter zu gestalten und Lust auf Heringe haben, sind herzlich eingeladen. Infos: Stadtteilbüro Neunkirchen, Tel. (06821) 91 92 32

Aus dem Ortsrat

Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof

Bei einer Ortsbegehung wurden die Ortsräte vom Förster über die Notwendigkeit der Durchforstung des Waldes zwischen Autobahn und Torhausweg hingewiesen. Zahlreiche Anwohner brachten hierbei den Wunsch zum Ausdruck, die Arbeiten so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit und auch eine bessere Sonneneinstrahlung gegeben ist. Einige Personen äußerten Bedenken bezüglich Einbußen beim Schallschutz durch die geplante Durchforstung. Im Herbst dieses Jahres wird mit den Arbeiten begonnen; in welchem Umfang wird noch mit dem zuständigen Staatsforst besprochen. In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde die Vertretungsregelung der Neunkircher Schiedsleute beschlossen.

Windkraftzonen

Aus dem Neunkircher Stadtrat

In gewohnt zügiger Weise handelte der Neunkircher Stadtrat seine Tagesordnung ab. Dank guter Vorbereitung in den Ausschüssen waren die Beschlüsse schnell gefasst.

Die Schiedsbezirke Neunkirchen Unterstadt und Oberstadt werden künftig zu einem einzigen zusammengefasst.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Stadtrat einer Satzung zur Errichtung von Obdachloseneinrichtungen sowie einer entsprechenden Gebührensatzung zugestimmt (siehe Amtliche Bekanntmachungen).

Der Wirtschaftsplan für den Stadtwald für das Forstwirtschaftsjahr 2014 wurde ebenfalls vom Rat abgenommen. Im Betriebsergebnis stehen Einnahmen in Höhe von 67.722 € Ausgaben in Höhe von 75.205 € gegenüber.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen für die Energiekosten des Kombibades „Die Lakai“ sowie für Instandsetzungsarbeiten im Zoo bereitgestellt werden.

Der Gründung einer VSE/KEW-Beteiligungsgesellschaft (VKB-GmbH) stimmten alle Parteien außer der Linkenfraktion zu. Ziel dieser Gesellschaft ist die Bündelung der jeweiligen Interessen um dadurch eine wirtschaftliche Verbesserung zu erzielen. Die Wasserversorgung Ostsaar (WVO) wird künftig auch im Bereich erneuerbarer Energien aktiv werden, hierzu muss der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Die Linke wie auch die FDP-Fraktion enthielten sich der Stimme, die anderen Fraktionen stimmten zu.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurde der Flächennutzungsplan geändert. Hierdurch werden vier Konzentrationszonen festgelegt, in denen künftig Anlagen für Windenergie errichtet werden können: Schiffweilerwies, Schwandrech, Klingenschlag und Nördlich Rohn. Mit Änderung des Bebauungsplanes „Obere Bahnhofstraße/Am Steilen Berg“ soll verhindert werden, dass sich hier weitere Spielhallen oder Vergnügungsbetriebe ansiedeln.



Im Podium: (v.l.) Bora Dagtekin, Anika Decker, Uli Aselmann, Maggie Peren, Florian David Fitz
Foto: Carsten Böhnke

Berlinale-Besuch

Günter Rohrbach Filmpreis in Berlin

Die Drehbuchautoren Bora Dagtekin („Fack ju Göhte“), Anika Decker („Keinohrhasen“), Moderator Uli Aselmann (Produzent), Maggie Peren („Irre sind männlich“) und Florian David Fitz („Männerherzen“) (v.l.n.r.) sorgten in einem interessanten Schlagabtausch für eine spannende und kurzweilige Podiumsdiskussion zum Thema „Vom

Autor zum Regisseur - Renaissance des Autorenfilms?“. Fast 300 Gäste sind der Einladung von TOP: Talente - in Zusammenarbeit mit der Deutschen Produzentenallianz und dem „Günter Rohrbach Filmpreis“ - zu dem Empfang im Rahmen der Berlinale gefolgt. Der „Günter Rohrbach Filmpreis“ will sich im kommenden Jahr bei der Berlinale präsentieren.

Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Frau Margarete Litzenburger
Steinwaldstraße 74,
66538 Neunkirchen,
91. Geburtstag am 1. März

Frau Liesel Presser
Auf dem Breitenfeld 8,
66540 Neunkirchen,
95. Geburtstag am 3. März

Frau Elfriede Mentrup
Lantertalweg 19,
66539 Neunkirchen,
91. Geburtstag am 5. März

Standesamt

In der Zeit vom 13. bis 19. Februar wurden beim Standesamt Neunkirchen folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen zur Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

09.02. Alyce Marie Weberpals, Neunkirchen; 11.02. Laura Eckert, Wellesweiler; 16.02. Jaro Emil Clemens, Schiffweiler; 17.02. Mariella Cullmann, Neunkirchen; 19.02. Maximilian Elias Machalitzky, Ottweiler

Eheschließungen

14.02. Meike Jennifer Freitag und David Müller geb. Niewerth, Wellesweiler

Sterbefälle

10.02. Irmgard Lang geb. Wilms, Neunkirchen, 75 J.; 14.02. Hermann Jakob Paul, Furpach, 79 J.; 16.02.: Caterina Zaffino geb. Bava, Wiebelskirchen, 71 J.; Helene Adelheid Legrom geb. Pfaff, Furpach, 87 J.; Hermine Maria Wilhelm geb. Theobald, Furpach, 87 J.; Josef Feldbauer, Neunkirchen, 72 J.; 18.02.: Eni Therre geb. Lang, Wiebelskirchen, 85 J.; Karin Hollinger geb. Theisen, Wiebelskirchen, 54 J

Rosenmontagszug startet um 14.11 Uhr

Die Narren ziehen quer durch die Stadt



Zeichnung: Claus Zewo

Am Rosenmontag, 3. März steht ganz Neunkirchen Kopf. Um 14.11 Uhr startet der Rosenmontagszug auf der Scheib und schlängelt sich über Zweibrücker, Hohl- und Marktstraße sowie den Oberen Markt, den Hüttenberg hinunter über Luther- und Brückenstraße in die Lindenallee. Ab ca. 13 Uhr wird die Hermannstraße wegen der Aufstellung der Zugteilnehmer gesperrt. Die Zufahrt erfolgt über die Spieser Höhe. Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge abseits der Strecke abzustellen. Unmittelbar im Anschluss an den Zug wird die Strecke gereinigt, so dass erst danach die komplette Zugstrecke wieder freigegeben werden kann.

Veranstaltungen 27. Februar - 5. März 2014

Ausstellungen

bis So, 23. März
„today is tomorrow's yesterday“
von Justine Otto
Städtische Galerie Neunkirchen
Neunkircher Kulturgesellschaft

Faasnacht

Do, 27. Februar
Närrischer Kaffeemittag des
Pensionärvereins Hangard
Gasthaus Zur Eiche Hangard

Do, 27. Februar, 16.11 Uhr
Narren-Stadtempfang mit
Schlüsselübergabe im Rathaus
Oberer Markt 16
NKA-Neunkircher
Karneval Ausschuss

Do, 27. Februar, 16.30 Uhr
Hoppeditz-Faasnacht
im Saarpark Center
KKV Hoppeditz

Do, 27. Februar, 20.11 Uhr
Hexenball der Blieshexen
Pfarrzentrum St. Johannes Wellesw.

Fr, 28. Februar, 20.11 Uhr
Gemeinschaftskappensitzung
des Neunkircher
Karnevalsausschusses
Neue Gebläsehalle

Sa, 1. März
Hausball der Feuerwehr
Feuerwehrgerätehaus Münchwies

Sa, 1. März, 14.11 Uhr
Kindermaskenball des
KKW Wellesweiler
Pfarrzentrum St. Johannes Wellesw.

Sa, 1. März, 14.30 Uhr
Kindermaskenball
der KG Heijo Hopp-Die Scheib
Stummsche Reithalle

Sa, 1. März, 19.11 Uhr
Fastnachtsdisco
des KV Eulenspiegel
Hirschberghalle Furpach

Sa, 1. März, 19.11 Uhr
Brunnebutzerabend
des KV Hangarder Brunnebutzer
Ostertalhalle Hangard

Sa, 1. März, 20.11 Uhr
Funken-Fastnachtsparty
der KG Rote Funken
Zweibrücker Str. 23

So, 2. März, 10.30 Uhr
Närrische Gerichtsverhandlung
beim KKW Wellesweiler
Pfarrzentrum St. Johannes Wellesw.

So, 2. März, 10.33 Uhr
Närrischer Frühschoppen
beim KV Eulenspiegel
Hirschberghalle Furpach

So, 2. März, 15 Uhr
3. Kindermaskenball
des KV Eulenspiegel
Hirschberghalle Furpach

So, 2. März, 15.11 Uhr
Kinder-Faasnacht
bei der KG Rote Funken
Neue Gebläsehalle

Mo, 3. März, 12 Uhr
Rosenmontagsstreifen
in der Funkennarrhalle
Zweibrücker Straße 23

Mo, 3. März, 14.11 Uhr
Großer Rosenmontagsumzug
Start: Hermannstraße-
Ende: Saarparkcenter
NKA-Neunkircher Karneval
Ausschuss

Mo, 3. März, 14.30 Uhr
Rosenmontagsstreff
KKV Hoppeditz
Clubheim Barbarossa, Friedrichstr.

Di, 4. März, 18.30 Uhr
Beerdigung der Faasnacht
des KKW Wellesweiler
Pfarrzentrum St. Johannes Wellesw.

Di, 4. März, 19.11 Uhr
Beerdigung der Faasnacht bei
der KG Neinkerjer Plätsch
TuS Gaststätte, Haspelstraße

Di, 4. März, 20.11 Uhr
Lumpenball mit Beerdigung der
Faasnacht des KV Die Daaler
Borussenheim im Ellenfeld

Führungen/Vorträge

So, 2. März, 10 Uhr
Führung über den Hüttenweg
mit Klaus Olschewski
Treffpunkt: Stummsche Reithalle
Kreisstadt Neunkirchen

Sport

Do, 27. Februar, 14.30 Uhr
Seniorenwanderung
zur Reiterklause
Treffpunkt: Hofgut Furpach
Pfälzerwald-Verein OG Neunkirchen

Sa, 1. März, 14.30 Uhr
Fußball-Oberliga Rheini.-Pf./Saar:
Borussia Neunkirchen -
SV Mehring
Ellenfeldstadion
Fußball-Regionalverband Südwest

Sonstige

bis Sa, 1. März
Mammographie-Truck
Lübbener Platz, Neunkirchen
Mammographie-Screening Saarland
Änderungen vorbehalten

Auf den Hüttenweg

Die Saison 2014 der Hüttenwegführungen startet am kommenden Sonntag, 2. März, 10 Uhr. Organisiert von der Kreisstadt Neunkirchen können die Besucher unter fachkundiger Leitung von Klaus Olschewski die Industriegeschichte der Stadt erwandern. Geführt wird entlang der eisernen Zeugen der Neunkircher Stahlproduktion ins „Alte HüttenAreal“ mit der Möglichkeit, einen Hochofen zu besteigen, von wo aus man einen beeindruckenden Blick über die gesamte Innenstadt genießen kann. Auch Abstecher zum Spitzbunker, zur Stummschen Kapelle und zur Neuen Gebläsehalle sind bei dem Rundgang eingeplant. Von März bis Oktober finden jeden 1. Sonntag im Monat um 10 Uhr und jeden 3. Sonntag um 15 Uhr ab der Stummschen Reithalle regelmäßige Hüttenwegführungen statt. Die Führung dauert rund 3 Stunden und kostet 3 Euro für Erwachsene, Jugendliche ab 14 Jahren zahlen 2 Euro, Kinder sind frei. Für individuelle Besichtigungen und Gruppenbesuche (bis 30 Personen) können zum Preis von 45 Euro eigene Termine gebucht werden. Mehr Informationen gibt es im Rathaus, Tel. (06821) 202-122 (vormittags). Hier ist auch die Hüttenwegsbroschüre erhältlich.

Neunkircher STADTNACHRICHTEN



Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten
@neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.**

Amthliches

Neuwahl einer Schiedsperson

Die Kreisstadt Neunkirchen sucht ab sofort eine Schiedsperson für den Schiedsbezirk 1 - Innenstadt. Der Schiedsbezirk umfasst Ober- und Unterstadt sowie die Ortsteile Sinnerthal, Heinitz und Eschweiler Hof. Gemäß § 3 der Saarländischen Schiedsordnung werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Interessierte Personen melden sich bitte bis spätestens 15.03.2014 schriftlich bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Hauptamt, Frau Governali, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen.

Neunkirchen, 04.02.2014
Fried, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 Obere Bahnhofstraße/Am Steilen Berg in der Kreisstadt Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen hat. Ziel der Änderung ist die Steuerung von Vergnügungstätten in der City bzw. die Attraktivität des Wolsztyners Platzes durch die Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zu sichern. Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst die Mischgebietsflächen nördlich der Wellesweiler Straße und westlich am Steilen Berg sowie die angrenzenden Kerngebietsflächen im Bereich Wolsztyners Platz. Die genaue Abgrenzung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Neunkirchen, 20.02.2014
Fried, Oberbürgermeister



Ortssatzung

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 Obere Bahnhofstraße/Am Steilen Berg in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) mit Beschluss des Stadtrates vom 19. Februar 2014 folgende Satzung:

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 Obere Bahnhofstraße/Am Steilen Berg deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.02.2014 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.
- § 2 Umfang der Veränderungssperre
Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen; erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
 2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.
- § 3 Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten
Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. September 2011 (Amtsbl. I S. 350) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,- Euro belegt werden. Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.
- § 4 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Neunkirchen, 19.02.2014
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Satzung

über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - für das Saarland in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte
1. Die Kreisstadt Neunkirchen betreibt die ihr zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
 2. Obdachlosenunterkünfte im Sinne vorliegender Satzung sind Gebäude, Wohnungen oder Räume zum Zwecke der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen. Obdachlosenunterkünfte sind auch Wohnungen, in die befristet Obdachlose wieder eingewiesen werden.
- § 2 Nutzungsverhältnis
1. Das Nutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Kreisstadt Neunkirchen begründet. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
 2. Durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
 3. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder Zuweisung von Räumen gewünschter Art und Größe besteht nicht.
 4. Den nutzungsberechtigten Personen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die in § 5 der Satzung aufgeführten Pflichten der Benutzer.
 5. Das Nutzungsverhältnis endet mit der Beendigung der Obdachlosigkeit, durch Auszug der nutzungsberechtigten Personen oder durch Widerruf der Stadt. Die Obdachlosenunterkunft ist nach Beendigung der Benutzung geräumt, sauber und mit sämtlichen Schlüsseln an eine von der Stadt beauftragte Person zu übergeben.
 6. Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt, obwohl das Benutzungsverhältnis gem. § 2 als beendet gilt, ist die Kreisstadt Neunkirchen berechtigt, die in der Unterkunft verbliebenen Gegenstände auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entsorgen.
- § 3 Nutzungsgebühren
Für die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft hat der Benutzer der Obdachlosenunterkunft Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Kreisstadt Neunkirchen zu entrichten.
- § 4 Beschaffung von Wohnräumen
Die Nutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, sich schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Einweisungsfrist, wohnlich zu versorgen.
- § 5 Pflichten der Nutzer
1. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
 2. Jede Art der Gebrauchsüberlassung der zugewiesenen Unterkunftseinheit an Dritte sowie eigenmächtiges Beziehen nicht zugewiesener Räume ist untersagt. Es ist den nutzungsberechtigten Personen verboten, nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunft zu beherbergen.
 3. Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
 4. Die nutzungsberechtigten Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
 5. Tiere dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Kreisstadt Neunkirchen in die Unterkunft eingebracht werden.
 6. Schäden an der zugewiesenen Unterkunft sind der Kreisstadt Neunkirchen umgehend zu melden. Den nutzungsberechtigten Personen ist nicht gestattet, Veränderungen jeglicher Art an der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen.
 7. Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
 8. Hausflure und Kellergänge sowie deren Zugänge und Gemeinschaftsräume und -flächen sind ebenso wie Gehwege zum Haus wechselseitig von den nutzungsberechtigten Personen zu reinigen. Gehwegbereiche vor und zum Haus sind schnee- und eisfrei zu halten. Die Stadt kann im Bedarfsfall einen verbindlichen Räum- und Reinigungsplan erstellen. Ist eine nutzungsberechtigte Person nicht in der Lage, den o. a. Pflichten nachzukommen, hat sie für eine Vertretung zu sorgen.
- § 6 Zutritt zu den Räumlichkeiten
1. Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Unterkunftsräume nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
 2. Bei Gefahr im Verzug können alle Räumlichkeiten jederzeit von Beauftragten der Stadt betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Unterkunftsschlüssel zurück.
 3. Aus wichtigem Grund kann die Kreisstadt Neunkirchen Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit und Dauer untersagen.
- § 7 Haftung
1. Die nutzungsberechtigten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
 2. Jede nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die sie schuldhaft an oder in der Obdachlosenunterkunft sowie an dem zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haftet die nutzungsberechtigte Person auch für solche Schäden, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.
 3. Die nutzungsberechtigten Personen haften ferner für Schäden, die durch Haushaltsangehörige sowie durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
 4. Die benutzungsberechtigten Personen haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.
 5. Die Stadt kann Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzungsberechtigten Personen haften, auf deren Kosten beseitigen lassen. Die Ausnutzung, Veränderung oder Verschlechterung der Unterkunft oder der zum Gebrauch überlassenen Gegenständen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs hat die nutzungsberechtigte Person nicht zu vertreten.
- § 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.
- Neunkirchen, 19.02.2014
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - für das Saarland in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der derzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Errichtung von Obdachloseneinrichtungen vom 19.02.2014 hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Gebührenpflicht
1. Für die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft hat der Benutzer der Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- § 2 Gebührenschuldner
1. Zur Zahlung von Gebühren für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft sind alle Personen verpflichtet, die in eine Unterkunft eingewiesen wurden.
 2. Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen und eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.
- § 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht
1. Die Gebührenschild entsteht, sobald die Unterkunft aufgrund der schriftlichen Einweisungsverfügung oder durch mündliche Anordnung benutzt werden darf.
 2. Die Gebühren werden am 3. Tag nach der Einweisung fällig und sind dann weiterhin ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.
 3. Bei Beginn und/oder Beendigung der Nutzung im laufenden Kalendermonat wird die zu entrichtende monatliche Gebühr anteilig tageweise zu 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben. Dabei werden Einzugs- und Auszugstag jeweils als 1 Tag berechnet.
 4. Eine Zahlungsverpflichtung für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft besteht nach Auszug bis zur Übergabe der Haustür- und Wohnungsschlüssel an die Stadt.
- § 4 Nutzungsgebühr
1. Die Nutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der monatlichen Grundgebühr und den Nebenkosten.
 2. Die monatliche Grundgebühr beträgt für die von der Kreisstadt Neunkirchen angemieteten Obdachlosenunterkünfte die an den Vermieter zu zahlende Miete.
 3. Die Nebenkosten beinhalten die Kosten für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Grundsteuer, Heizung, Schornsteinfeger, Versicherungen usw.
 4. Verträge über die Versorgung der Unterkünfte mit Strom und Gas sind von den Benutzern direkt mit den Versorgungsbetrieben abzuschließen. Die vom Versorgungsbetrieb in Rechnung gestellten Entgelte hat der Benutzer zu tragen. Weitere Nebenkosten, die der Vermieter der Obdachlosenunterkünfte der Stadt gegenüber abrechnet, werden dem Nutzer der Obdachlosenunterkunft in der von der Stadt geforderten Höhe in Rechnung gestellt.
 5. Bei Wiedereinweisung werden von den Eingewiesenen Gebühren in Höhe der von der Stadt für die jeweilige Wohnung zu erbringenden Aufwendungen erhoben.
 6. Bei Sammelunterkünften ohne getrennte Strom- und Gaszähler werden die entstandenen Strom- und Gaskosten auf die einzelnen Bewohner anteilmäßig umgelegt. Sollten Versorgungsunternehmen in den Obdachlosenunterkünften keine Versorgung mit Strom und Gas vornehmen, so stellt die Stadt die Versorgung über Prepaid-Zähler sicher. Die anfallenden Kosten werden von den Nutzern der Obdachlosenunterkünfte zurückgefordert.
- § 5 Verwaltungszwang
Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Gebühren für die Obdachlosenunterkunft werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- § 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- Neunkirchen, 19.02.2014
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Ausschreibung

Die Kreisstadt Neunkirchen schreibt die folgenden Leistungen öffentlich aus:

Sanierung der Brücke Pflugstraße - Brückenarbeiten
LED-Beleuchtung BMU - Montage der Straßenbeleuchtung
Freibad Heinitz - Hochdruckwasserstrahlarbeiten
Energetische Sanierung Ostertalhalle - EMB-Arbeiten
Energetische Sanierung Ostertalhalle - Stahlbauarbeiten
Energetische Sanierung Ostertalhalle - Flachdacharbeiten
Energetische Sanierung Ostertalhalle - Aluminium-Fensterelemente
Energetische Sanierung Rathaus - Rollladenarbeiten
Energetische Sanierung Rathaus - Wärmedämmverbund- u. VHF-System
Freibad Wiebelskirchen - Fliesenarbeiten
Freibad Wiebelskirchen - Putz- u. Trockenbauarbeiten
KiTa Hangard - Tischlerarbeiten
Erschließung In der Vogelsbach - Kanal- u. Straßenbau

Nähere Informationen und kostenloser Download der Bewerbungsunterlagen unter www.neunkirchen.de

Neunkirchen, 22.02.2014
Fried, Oberbürgermeister

Neunkircher Kulturgesellschaft

VHS Neunkirchen

Workshop „Frauen malen Frauen“
Samstag, 8. März, 14 Uhr, VHS, Marienstraße 2
Leitung: Sabine Berhard und Iris Rickart

Anlässlich des Welt-Frauentages wollen wir kreativ sein. Jede Teilnehmerin bringt ihre Malutensilien mit. Wir malen nach inspirierenden Vorlagen (mitbringen!) oder inspirieren uns gegenseitig. Gesprächsthemen werden u.a. „Frauen und Kunst“ und „Die Frau als Künstlerin/Modell“ sein. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Anmeldung + Infos:
 VHS Neunkirchen, Tel. (06821) 9200-612